

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich
Neufassung der Ordnung für die
Besetzung von Professuren an
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)

Vom 6. Juni 2017

**Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Ordnung für die
Besetzung von Professuren an
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Berufungsordnung)**

vom 6. Juni 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten anstehenden Verfahren zur Besetzung einer Professur (Berufungsverfahren) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch laufende Berufungsverfahren werden nach Maßgabe der Berufsordnung vom 29. Juli 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44 Jg., Nr. 22 vom 31. Juli 2014) zu Ende geführt.

§ 2 Berufungsantrag

(1) Das Berufungsverfahren wird durch den Antrag der Fakultät an das Rektorat auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Der Berufungsantrag soll die Bedeutung und die Ausrichtung der Professur insbesondere in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan sowie die vorhandene und zukünftig geplante Ausstattung darlegen. § 80 Abs. 2 Satz 2 HG findet Anwendung. Über den Antrag ist zeitnah zu entscheiden.

(2) Der Antrag soll spätestens einen Monat nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle dem Rektorat vorliegen. Bei Freiwerden der Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

§ 3 Berufungskommission

(1) Für das Berufungsverfahren bilden die Fakultäten durch den Fakultätsrat Berufungskommissionen. Zusammen mit dem Berufungsantrag und dem Ausschreibungstext teilt die Fakultät dem Rektorat die Zusammensetzung der Berufungskommission mit. § 11c HG ist zu beachten und Abweichungen sind gemäß § 11c Abs. 4 HG aktenkundig zu machen. Das Rektorat kann dabei die Fakultät zu Änderungen auffordern.

(2) Die Berufungskommission ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlags. Dies umfasst die Aufforderung an geeignet erscheinende Kandidaten, insbesondere auch Kandidatinnen, sich zu bewerben, die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter, die Vorauswahl unter den Bewerbungen sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens selbst.

(3) Den Vorsitz der Berufungskommission hat die Dekanin bzw. der Dekan kraft Amtes inne. Sie bzw. er kann auf den Vorsitz verzichten. In diesem Fall wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz. Die bzw. der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(4) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei von der bzw. dem Vorsitzenden auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

(5) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

§ 4

Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) In der Berufungskommission sind die Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 HG durch mindestens ein Mitglied vertreten. Darüber hinaus kann die Berufungskommission zusätzlich mit mindestens einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung besetzt werden. Für Gruppen, denen gemäß der vom Fakultätsrat festgelegten Verteilung lediglich ein Mitglied zusteht, können zusätzlich die Stellvertretungen als nichtstimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt; § 11c HG ist zu beachten. Der Berufungskommission sollen auch auswärtige Mitglieder angehören. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie eine Universitätsprofessur innehaben. In die Berufungskommission zur Besetzung einer Professur im Wege von Tenure-Track gemäß §§ 14 ff. sollen stimmberechtigte Mitglieder der Tenure-Track Kommission i.S.d. § 14 Abs. 3 aufgenommen werden.

(2) Zukünftig ausscheidende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stelle wieder zu besetzen ist, dürfen der Berufungskommission nicht angehören. Tritt ein Kommissionsmitglied während der Tätigkeitsdauer der Kommission in den Ruhestand, so scheidet es von Amts wegen aus der Kommission aus und muss durch ein vom Fakultätsrat gewähltes Mitglied ersetzt werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen. § 80 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muss. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Kommissionsmitglieder mit Hilfe audiovisueller Nachrichtenübermittlungstechnik (Bild und Ton) an der Kommissionssitzung teilnehmen; dies gilt nicht für §§ 5 und 8. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

§ 5

Berufungsbeauftragte

(1) Das Rektorat bestellt zu seiner Unterstützung zusammen mit der Entscheidung über den Berufungsantrag eine fachfremde Person als Berufsbeauftragte bzw. Berufsbeauftragten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Die bzw. der Berufsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Berufungskommission, nimmt an deren Sitzungen teil und kann alle das Verfahren betreffenden Unterlagen einsehen.

§ 6

Ausschreibung

(1) Die zu besetzende Stelle ist auf Vorschlag der Fakultät vom Rektorat öffentlich und ggf. international auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss insbesondere in Abstimmung mit dem Hochschulentwicklungsplan Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner enthalten:

- die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeiten in Forschung und Lehre nach Maßgabe des § 36 HG und § 7 dieser Ordnung,
- die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
- den Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
- einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
- die Angabe, an wen die Bewerbung zu richten ist,
- die Dauer der Bewerbungsfrist,
- die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch IX vorgegebenen Hinweise.

(2) Von einer Ausschreibung kann in den in § 38 Abs. 1 HG genannten Fällen sowie in Fällen nach § 13 abgesehen werden. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist vorab zu informieren und anzuhören.

(3) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluss ist ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Für Berufungen der Medizinischen Fakultät gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Auswahlkriterien und Befangenheit

(1) Die Berufungskommission stellt zur Findung geeigneter Bewerbungen vorab unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 36 Abs. 1 HG und des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog auf. Die Auswahlkriterien sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Anhand der Auswahlkriterien des Absatz 1 werden aus den eingegangenen Bewerbungen geeignete Bewerberinnen und Bewerber identifiziert. Bei der Auswahl und Abstimmung über einzelne Bewerbungen ist ausgeschlossen, wer befangen ist. Zur Befangenheit wird auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 7a

Chancengleichheit und Gleichstellungsauftrag

(1) Die Universität Bonn strebt eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren im Sinne der Gleichstellungsquote des Absatzes 2 an. Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, soll eine aktive Rekrutierung von Bewerberinnen erfolgen. In der ersten Sitzung der Berufungskommission informieren die bzw. der Berufsbeauftragte oder die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission auf der Grundlage der einschlägigen Gleichstellungspläne über die Ziele zur Erhöhung des Professorinnenanteils.

(2) Zur Festsetzung der Gleichstellungsquote i.S.d. § 37a Abs. 1 HG bestimmen die Fakultäten mit Blick auf den Gleichstellungsauftrag in Zusammenarbeit mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten Fächergruppen. Für die Zusammenfügung einzelner Fächer zu einer Fächergruppe können sich die Fakultäten an den jeweils an einem Institut oder – soweit innerhalb einer Fakultät vorhanden – in einer Fachgruppe vertretenen Fächern orientieren. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen werden der jeweils inhaltlich verwandten Fächergruppe einer Fakultät zugeordnet. Die Fächergruppen sind so zuzuschneiden, dass das Gleichstellungsziel nicht unterlaufen wird.

(3) Die Ausgangsgesamtheit i.S.d. § 37a Abs. 1 HG zur Festsetzung der Gleichstellungsquote wird im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Qualifikationswege in den einzelnen Fächern und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ermittelt.

(4) Das Rektorat setzt die Gleichstellungsquote in den Fächergruppen durch Rektoratsbeschluss im Einvernehmen mit den Dekaninnen und Dekanen und unter Beteiligung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für in der Regel drei Jahre fest. Der Beschluss ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – zu veröffentlichen.

§ 8 Vorstellung

(1) Nach Maßgabe von § 7 geeignete Bewerberinnen und Bewerber stellen sich im Rahmen eines Vortrags vor der Berufungskommission vor. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrags ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Im Rahmen des Vortrags ist Gelegenheit zur Diskussion zwischen Studierenden und Berufungskommissionsmitgliedern mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu geben.

(2) Auf den Vortrag wird durch Aushang hingewiesen.

(3) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.

§ 9 Begutachtung

(1) Für nach Maßgabe von § 8 geeignete Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens zwei vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich dabei an den Auswahlkriterien des § 7 Abs. 1 zu orientieren. Insbesondere sind für nichthabilitierte Bewerberinnen und Bewerber habilitationsadäquate Leistungen bewertend zu benennen.

(2) Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter werden von der Berufungskommission externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt. Sofern dies von einem Fördergeber für bestimmte Professuren verlangt wird, erfolgt die Begutachtung unter Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter; wenn dies vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen bzw. Gutachter zu beteiligen. Es kann nicht bestellt werden, wer befangen i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist.

(3) Die Gutachten sind zeitnah zu erstellen.

§ 10 Berufungsvorschlag

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist von der Berufungskommission ein begründeter Berufungsvorschlag zu erstellen. Der Berufungsvorschlag soll dabei drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sind bei

der Entscheidung des Fakultätsrats gemäß § 28 Abs. 5 HG ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so kann er ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung des Fakultätsrats kann von der Reihung abgewichen oder dem Rektorat eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden. Die jeweilige Entscheidung des Fakultätsrats ist zu begründen.

§ 11 Mitwirkung des Senats

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag der Fakultät sowie bei einer Entfristung nach erfolgreichem Tenure-Track im Wege eines Votums Stellung. Sofern das Rektorat bei der Berufung vom Votum des Senats abweicht, hat es die Gründe hierzu schriftlich darzulegen.

§ 12 Ruferteilung

(1) In der Regel innerhalb von einem Monat nach Eingang des Berufungsvorschlags, dem die begründeten Entscheidungen von Berufungskommission und Fakultätsrat, die Gutachten sowie die Stellungnahmen des Senats und ggf. des Ausschusses für besondere Berufungsverfahren beizufügen sind, entscheidet das Rektorat darüber, ob und an welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber ein Ruf ergehen soll bzw. ob ein neuer Vorschlag der Fakultät angefordert wird. Die vorgelegte Reihenfolge innerhalb des Berufungsvorschlags darf vom Rektorat nur in begründeten Fällen geändert werden.

(2) Vor jeder Berufung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 HG die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen.

(3) Entscheidungen in Berufungsverfahren der Medizinischen Fakultät erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 HG nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(4) In den in § 37 Abs. 1 Satz 3 HG genannten Fällen kann ein Ruf auch ohne Vorschlag der Fakultät ergehen. Sofern das Rektorat von der Reihung im Berufungsvorschlag abweicht oder einen Ruf ohne Vorschlag der Fakultät erteilt, ist die Fakultät vorher zu hören.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor erteilt an die obsiegende Bewerberin bzw. den obsiegenden Bewerber den Ruf.

(6) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen und Annahme des Rufs sind die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber über die bevorstehende Ernennung der bzw. des Obsiegenden von der Dekanin bzw. dem Dekan unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung muss mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen, die eine Einlegungsfrist für einstweiligen Rechtsschutz von mindestens zwei Wochen vorzusehen hat.

§ 13 Gemeinsame Berufungen

Sofern in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen vorgesehen, können gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden durchgeführt werden. Dazu werden zwei in der Regel gemeinsam tagende Berufungskommissionen eingerichtet. Für die Kommission der Universität Bonn gilt diese Berufsordnung; für die Kommission der Forschungseinrichtung bzw. des Forschungsverbundes gelten die dort jeweils einschlägigen Regelungen. Mitglieder der Universität können nicht in beiden Kommissionen mit Stimmrecht sitzen. Der Ausschreibungstext ist im Vorfeld zwischen den Institutionen abzustimmen. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Die Bewerbungen sind an die Universität Bonn zu richten. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die eingegangenen Bewerbungen nebst allen Unterlagen beiden Kommissionen zur Verfügung gestellt, die daraufhin einen gemeinsamen Berufungsvorschlag erarbeiten. Die zuständigen Gremien der außeruniversitären Einrichtung müssen dem Berufungsvorschlag zugestimmt haben.

§ 13a Außerordentliche Berufungsverfahren

(1) Im Falle der grundlegenden Erneuerung einer Fakultät oder zum Aufbau, zur Erhaltung oder nachhaltigen Stärkung eines Schwerpunkts durch Rekrutierung herausragender und international anerkannter Professorinnen und Professoren, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt und weiterentwickelt haben, kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Rektorats im Einvernehmen mit oder auf Antrag der Fakultät eingeleitet.

(3) Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens erfolgt im Einvernehmen von Rektorat und Fakultät.

(4) Ein außerordentliches Berufungsverfahren kann auch Anwendung finden, wenn eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler gemeinsam mit einer Forschungsorganisation (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtzgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft), im Rahmen der Exzellenzinitiative oder bei Stiftungsprofessuren berufen werden soll, oder wenn auf der Grundlage einer Ausschreibung von Forschungsförderorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen, eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden ist.

(5) Bei einer Berufung im Wege des außerordentlichen Berufungsverfahrens soll der Ausschuss für besondere Berufungsverfahren rechtzeitig befasst werden, der eine Empfehlung für das Rektorat abgibt.

§ 14 Tenure-Track-Professur

(1) Es ist an der Universität Bonn allen Fakultäten, Fachgruppen oder Fächern freigestellt, ein Tenure-Track-Verfahren in geeigneten Fällen durchzuführen.

(2) Ziel von Tenure-Track-Verfahren ist es, exzellenten eigenen Nachwuchs zu halten – insbesondere auf strategisch wichtigen Gebieten – und Nachwuchsstellen für externe Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu machen.

(3) Jede Fakultät bildet eine – oder bei Bedarf mehrere – ständige Tenure-Track-Kommission; § 11c HG ist zu beachten. Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät setzt sich aus Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus verschiedenen Fachgruppen bzw. Fächern innerhalb der Fakultät sowie jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 HG sowie mindestens einer bzw. einem nicht stimmberechtigten Vertreterin bzw. Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG zusammen. Sie hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Ausgestaltung und den ordnungsgemäßen Verlauf von Tenure-Track-Verfahren und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu sichern. Den Vorsitz soll ein Mitglied des Dekanats führen. Die Kommission muss gebildet sein, bevor das erste Tenure-Track-Verfahren in der Fakultät durchgeführt wird. Die Tenure-Track-Kommission begleitet das jeweilige Tenure-Verfahren über den gesamten Zeitraum von der Ausschreibung der Stelle bis zur Endevaluation. Kommissionsmitglieder, welche die Universität Bonn verlassen oder aus anderen Gründen ausscheiden, sind einschlägig zu ersetzen. Die Tenure-Track-Kommission ist eine dauerhafte Einrichtung; sie besteht unabhängig von Einzelverfahren.

(4) Jede Fakultät verabschiedet eine eigene Tenure-Track-Ordnung, die den genauen Ablauf des Evaluationsverfahrens beschreibt, und legt bei der Berufung die klar definierten und transparenten fachspezifischen Kriterien für die Evaluation der jeweiligen Tenure-Track-Professuren fest. Die Tenure-Track-Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und muss den Vorgaben dieser Berufsordnungsordnung genügen.

§ 14a

Allgemeiner Verfahrenslauf bei Tenure-Track

(1) Die jeweilige Fakultät beantragt über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung die Ausweisung einer Tenure-Track-Stelle beim Rektorat. Der Ausschuss für besondere Berufsordnungsverfahren sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von der Fakultät ebenfalls informiert.

(2) Für die Tenure-Track-Stelle übernimmt die beantragende Fakultät die Verpflichtung der Weiterfinanzierung im Erfolgsfall. Die Fakultät muss dabei noch nicht die Stelle identifizieren, die sie zu diesem Zweck heranziehen wird. Gegebenenfalls kann zur Weiterfinanzierung eine Stelle herangezogen werden, deren Hülse nicht in der Fakultät angesiedelt ist; in diesem Fall muss die Fakultät die entsprechenden Finanzmittel bereitstellen.

(3) Die Tenure-Track-Stelle ist auszuschreiben; § 6 gilt entsprechend. Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung sieht grundsätzlich die fachübliche Ausstattung der Stelle vor, die die Fakultät aufzubringen hat.

(4) Auf die ausgeschriebene Tenure-Track-Stelle sind interne und externe Bewerbungen möglich. Bei interner Bewerbung ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tenure-Track-Stelle, dass die bzw. der Betreffende nach seiner Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Bonn wissenschaftlich tätig war.

(5) Die Fakultät beschließt auf Vorschlag der Berufungskommission über eine Liste für die Besetzung einer Tenure-Track-Stelle nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 und 3.

§ 14b Zwischen- und Endevaluation

(1) Derzeit sind nachfolgende Tenuremodelle zur Besetzung einer Stelle möglich, wobei es bei der Wahl des Modells auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber und Inhalt und Anforderungen der am Ende entfristeten Stelle ankommt:

Ausgangsposition	Erste Phase	Position nach Evaluation	Zweite Phase	Anschluss im Erfolgsfall	Anschluss sonst
Modell 1					
W1	3 Jahre	W2 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 für 1 Jahr
Modell 2					
W1	3 Jahre	W1 im Erfolgsfall; sonst W1 1 Jahr	3 Jahre	W2 unbefristet	ggf. W1 für max. 1 Jahr
Modell 3					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W2 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis
Modell 4					
W2	2 Jahre	W2	3 Jahre	W3 unbefristet	W2 max. 2 Jahre im Angestelltenverhältnis

(2) Das Tenure-Track-Verfahren zeichnet sich in allen unter Absatz 1 genannten Modellen durch Zwischen- und Endevaluation insbesondere in Forschung und Lehre aus. Im Modell 1 und 2 müssen zur Zwischenevaluierung zum Ende der ersten Phase und zur Endevaluation zum Ende der zweiten Phase jeweils ein Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie zwei interne und zwei externe Gutachten vorliegen. Für die Zwischenevaluationen im Modell 3 und 4 müssen keine externen Gutachten eingeholt werden. Die Gutachten dienen hier vor allem der Information der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ihren bzw. seinen Stand und die bisherige Entwicklung aus der Sicht der Fakultät.

(3) Die Zwischenevaluation muss so rechtzeitig vor Ablauf der ersten Phase abgeschlossen sein, dass die Fakultät und das Rektorat Zeit zu Beratung und Entscheidung haben, in der Regel also nach ca. 2,5 Jahren in den Modellen 1 und 2 sowie 1,5 Jahren in den Modellen 3 und 4. Sie wird von der Tenure-Track-Kommission der Fakultät administriert. Die Kommission ist auch für die internen Gutachten zuständig. Zu diesem Zweck kann sie um weitere Mitglieder erweitert werden (z.B. studentische Vertreterinnen und Vertreter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Fachvertreterinnen und Fachvertreter, Gleichstellungsbeauftragte). Die Tenure-Track-Kommission der Fakultät unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Zwischenevaluation. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht.

(4) Im Modell 1 und 2 teilt die Fakultät das Ergebnis über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren mit. Der

Ausschuss erhält von der Fakultät das Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die internen und externen Gutachten und eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans. Der Ausschuss berät und gibt eine Empfehlung an das Rektorat. Das Rektorat beschließt sodann über die Verlängerung der Stelle.

(5) Im Modell 3 und 4 informiert die Fakultät den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren ebenfalls über das Ergebnis der Evaluation. Da keine Personalentscheidung getroffen wird, ist eine Rektoratsbefassung nicht erforderlich.

(6) Die Endevaluation erfolgt analog zur Zwischenevaluation. Auch hier muss die Evaluation so rechtzeitig vor Ablauf der zweiten Phase abgeschlossen sein, dass die Fakultät und das Rektorat Zeit zu Beratung und Entscheidung haben. Die Tenure-Track-Kommission unterbreitet der Fakultät das Ergebnis der gesamten Evaluation. Der Fakultätsrat beschließt, ob die Evaluation erfolgreich ist oder nicht. Er teilt dem Ausschuss für besondere Berufungsverfahren über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung das Ergebnis mit. Der Ausschuss erhält die erforderlichen Unterlagen, berät darüber und gibt eine Empfehlung für das Rektorat ab. Das Rektorat beschließt über die Entfristung der Tenure-Track-Stelle und ggf. über eine Höherstufung.

(7) In begründeten Fällen (z.B. bei Vorliegen besonderer Preise (Leibnizpreis o.ä.) und Auszeichnungen (ERC-Grant o.ä.) oder zur Rufabwehr) können die Endevaluation und die Entfristung der Tenure-Track-Stelle zu einem früheren Zeitpunkt als nach Ablauf von 2,5 Jahren nach Beginn der zweiten Phase erfolgen. Dabei werden die Regeln für die Endevaluation nach Maßgabe von Absatz 6 entsprechend angewendet.

§ 15 Hausberufung

(1) Eine Hausberufung ist nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 HG zulässig. Sie wird durch einen entsprechenden Antrag der Dekanin bzw. des Dekans an den Ausschuss für besondere Berufungsverfahren (§ 17) initiiert, sofern sich nach Abschluss der Vorstellung gem. § 8 abzeichnet, dass die interne Bewerberin bzw. der interne Bewerber im Berufungsvorschlag der Fakultät Berücksichtigung findet. Der Ausschuss legt fest, wer zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt wird; die Berufungskommission kann Vorschläge unterbreiten.

Es müssen drei vergleichende internationale Gutachten (bei den Geistes- und Kulturwissenschaften zwei) eingeholt werden. Eine Hausberufung darf nur erfolgen, soweit sich die interne Kandidatin bzw. der interne Kandidat nach Maßgabe der mit den übrigen Bewerbungen vergleichenden Begutachtung als die beste Bewerberin bzw. der beste Bewerber erweist.

(2) Das Rektorat entscheidet über die Zulässigkeit einer Hausberufung.

§ 16 Entfristungen

(1) Professorinnen und Professoren, die eine befristete Professur innehaben, können nach Maßgabe der folgenden Absätze auf eine unbefristete Professur überführt werden.

(2) Ist eine Ausschreibung der unbefristeten Professur erfolgt, werden Entfristungen wie Hausberufungen behandelt.

(3) Falls keine Ausschreibung erfolgt ist, werden die Regeln für die Endevaluation im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren angewendet.

§ 17

Ausschuss für besondere Berufungsverfahren

(1) Für die Berufungen nach Maßgabe der §§ 13 bis 16 wird ein ständiger universitätsweiter Ausschuss für besondere Berufungsverfahren eingerichtet; § 11c HG ist zu beachten. Er wird vom Rektorat im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen einberufen und durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs geleitet. Im Ausschuss sollen alle Fakultäten vertreten sein. Die Mitgliedschaft in einer Tenure-Track-Kommission einer Fakultät ist mit der Mitgliedschaft im Ausschuss für besondere Berufungsverfahren unvereinbar. Die Fakultäten leiten ihre Auswahlentscheidungen sowie Berufsungs- und Entfristungsvorschläge in den Fällen der §§ 13 bis 16 mit den entsprechenden Unterlagen über die Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung an den Ausschuss. Der Ausschuss berät sodann zeitnah und gibt eine Empfehlung für das Rektorat ab.

(2) Ausnahmsweise kann die Rektorin bzw. der Rektor im Benehmen mit der bzw. dem zuständigen Dekanin bzw. Dekan ohne die Beteiligung des Ausschusses für besondere Berufungsverfahren entscheiden, wenn nur auf diese Weise zeitgerecht und flexibel im Rahmen einer Bleibeverhandlung reagiert werden kann, um einen an eine herausragende Wissenschaftlerin bzw. einen herausragenden Wissenschaftler (z.B. bei Inhaberschaft eines Leibnizpreises, ERC-Grants o.ä., Direktorin bzw. Direktor eines Max-Planck-Instituts o.ä.) ergangenen W3-Ruf abzuwehren.

§ 18

Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vertraulich behandelt. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 19

Juniorprofessur

(1) Diese Berufsungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Juniorprofessur.

(2) Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track ist gleichwohl eine Zwischenevaluation vor Ablauf der regulären Befristung erforderlich. Sie soll gemäß der Zwischenevaluation im Tenure-Track-Verfahren im Modell 1 erfolgen, insbesondere mit externen Gutachten. Das Ergebnis der Evaluation ist Abteilung 3.3 der Universitätsverwaltung nebst den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Ziel der Zwischenevaluation ist stets auch die Feststellung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat.

§ 20

Hochschuldozentur

Diese Berufsungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung einer Stelle einer Hochschuldozentin bzw. eines Hochschuldozenten i.S.d. § 35 Abs. 4 HG.

§ 21
Zentrale Berufungsverfahren

Diese Berufsungsordnung gilt entsprechend für die Besetzung von Professuren, die dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) oder keiner Fakultät zugeordnet sind. Das Rektorat bestimmt die Berufungskommission und führt das Berufungsverfahren durch.

§ 22
Schlussvorschriften

- (1) Verträge zwischen den Kirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen zur Besetzung von Professuren werden durch diese Ordnung nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. 05.2017.

Bonn, 6. Juni 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch